

Hinweis:

In der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Müllheim vom 02.07.2019 hat sich leider der Fehlerteufel eingeschlichen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird diese Änderungssatzung erneut öffentlich bekannt gemacht.

Stadt Müllheim  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Müllheim**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593), hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 22. Mai 2019 folgende Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Müllheim vom 28.09.2016, zuletzt geändert am 18.10.2017, beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 (Gebührensätze) der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Müllheim erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt monatlich (August beitragsfrei; vgl. § 5 Abs. 2):

**Kindergarten:**

<b>Kinder über 3 Jahren</b>	<b>ab 01.01.2020</b>
RG-Gruppe                      Erstkind	111 €
RG-Gruppe Zweitkind	60 €
VÖ-Gruppe                      Erstkind	122 €
VÖ-Gruppe Zweitkind	71 €
Zusätzliche Betreuungszeit (>30 Std.)	17 €
Ganztagesbetreuung (bis 9,5 Std./Tag)                      Erstkind	269 €
Ganztagesbetreuung (bis 9,5 Std./Tag) Zweitkind	135 €
Ganztagesbetreuung (über 9,5 Std./Tag)                      Erstkind	281 €

Ganztagesbetreuung (über 9,5 Std./Tag) Zweitkind	141 €
<b>Kinder unter 3 Jahren</b> in altersgemischten oder reinen Krippengruppen (RG) Erstkind	227 €
Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten oder reinen Krippengruppen (RG) Zweitkind	113 €
Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten oder reinen Krippengruppen (VÖ) Erstkind	239 €
Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten oder reinen Krippengruppen (VÖ) Zweitkind	124 €
Reine Kinderkrippen betreibt die Stadt derzeit nicht. Ausgehend von den o.g. Gebühren für Kinder unter 3 Jahren in Kindergärten, gilt für die freien und konfessionellen Träger nebenstehende Empfehlung bei einem Betreuungsumfang <ul style="list-style-type: none"> <li>• von mind. 48 Wochenstunden</li> <li>• Für U3-VÖ-Gruppen sind die Gebühren dem angebotenen Stunden- umfang entsprechend herunterzurechnen.</li> </ul>	383 € (Erstkind)  bzw. 191 € (Zweitkind) jeweils zzgl. Essen  239 € (Erstkind) bzw. 119 € (Zweitkind)  jeweils zzgl. Essen
Drittes + jedes weitere Ü3-Kind in RG/VÖ-Gruppe,  bei U3-Kindern reduziert sich der Beitrag für das Drittkind auf 50%	

des Beitrags für das Zweitkind.	
Bei <b>Splitting-Plätzen</b> im Ü3-Ganztagesbereich sowie in Krippen betragen die Gebühren: 5 Tage: 100% des o.g. Satzes 4 Tage: 90% 3 Tage: 70% 2 Tage: 50%	unverändert
Bei mehreren Kindern in GT-, VÖ-, U3-Gruppen usw. gilt: die <b>Ermäßigung bzw. der Erlass</b> wird immer für den günstigsten Beitrag gewährt.	unverändert
Schulanfänger, die nach den Sommerferien bis zum tatsächlichen Schuleintritt nochmals die Betreuung nutzen (i.d.R. 2-3 Wochen)	50 € / Woche, max. Monatsbeitrag (GT entsprechend höher, falls Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch besteht nicht.)
Wird ein von der Einrichtung angebotenes <b>Mittagessen</b> in Anspruch genommen, wird monatlich eine zusätzliche Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben, welche der Stadt seitens des Caterers in Rechnung gestellt werden.	unverändert

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

*Hinweise:*

1. *Auf die Benutzungsordnung für die Kindergärten der Stadt Müllheim in der gesonderten Kindergartenordnung wird hingewiesen.*
2. *Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Müllheim, 09.07.2019

Astrid Siemes-Knoblich  
Bürgermeisterin